

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit. Ziel ist es, im Rahmen von Kurzarbeit die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierung zu nutzen, damit durch „Qualifizierung in der Krise“ die Betriebe ihre Anpassungsfähigkeit und die von Kurzarbeit betroffenen ArbeitnehmerInnen ihre Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit erhöhen.

Wer?

Diese Förderung erhalten alle Arbeitgeber - ausgenommen sind juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Ausbildungskonzeptes sind folgende Personen förderbar:

Alle ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen einer Kurzarbeitsvereinbarung mindestens 16 Ausfallstunden für förderbare Qualifizierungsmaßnahmen verwenden und hierfür eine geförderte Qualifizierungsunterstützung beziehen.

Förderbar sind auch überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, sofern die Qualifizierung im Rahmen der Kurzarbeit erfolgt (keine Förderung durch die Aufleb GmbH).

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- Geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge.

Was?

Die Auswahl der Schulungen erfolgt durch das Unternehmen im Einvernehmen mit den ArbeitnehmerInnen und dem Betriebsrat. Die Beihilfe wird nur für Schulungen gewährt, die Bestandteil des Ausbildungskonzeptes im Rahmen der Kurzarbeitssozialpartnervereinbarung sind und wenn alle sonstigen Richtlinienbestimmungen erfüllt sind. Das Begehren muss **spätestens einen Werktag vor** Beginn der Schulung(en) **vollständig** beim AMS OÖ eingelangt sein. Die Schulungen müssen bis **spätestens 30.9.2014** abgeschlossen sein.

Wie viel?

Die Höhe der **Förderung** beträgt 60% der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkannten Kursgebühren beträgt EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo?

Da Änderungen der Förderbedingungen auch kurzfristig eintreten können, informieren Sie sich unmittelbar vor Begehrensstellung bei einer der unten angeführten Adressen und verwenden Sie bitte ausschließlich das im Internet aktuell gültige Antragsformular ("Begehren"). Zuständig für die Förderabwicklung ist die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ. Europaplatz 9. 4021 Linz.

Formulare und **detaillierte Informationen** im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung), oder Sie wenden sich direkt an Ihre/n persönliche/n BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder an die Landesgeschäftsstelle Tel. 0732/6963 DW 20140 (Fr. Blümel), 20142 (Fr. Plecr), 20146 (Fr. Mayr), od. 20152 (Fr. Brandstetter) Fax DW 20190, e-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at